

Tarifeinigung zur Zusatzversorgung

I. Geltungsbereich ATV

II. Geltungsbereich des ATV-K

1. ¹Im ATV-K wird für Pflichtversicherte bei
 - a) der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg,
 - b) der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg,
 - c) der Kommunale Zusatzversorgungskasse beim kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern,
 - d) beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
 - e) der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zu dem Umlage-Beitrag gemäß § 16 Abs. 1 ATV-K und dem Arbeitnehmerbeitrag gemäß § 37a ATV-K

- a) von 0,20 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
- b) von 0,30 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und
- c) von 0,40 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018

erhoben. ²Die Arbeitgeber haben eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen.

³Die Arbeitgeberleistung nach Satz 2 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2026 muss spätestens bis zum 30. Juni 2026 erbracht werden; sie kann in Teilen oder als Gesamtbetrag erbracht werden.

Wird nach dem 1. Juli 2016 die Umlage / der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Arbeitnehmerbeitrag um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den sich die Umlage / der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags gemäß Satz 1.

⁴Einzelheiten regelt die Kassensatzung.

2. Wird bei einer anderen öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung die Umlage oder der (Zusatz-) Beitrag nach dem 29. Februar 2016 erhöht, gilt Nr. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des Satzes 1 auf den Zeitpunkt der Erhöhung und bei der Anwendung des Satzes 3 auf das Enddatum 30. Juni 2026 abzustellen ist.
3. Es wird folgende Protokollerklärung vereinbart:

Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/(Zusatz-)Beitrags-/Sanierungsgeldsätze) nicht ausreichen sollte.
4. Inkrafttreten am 1. März 2016. Kündigung des ATV-K jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026.